


## Förderverfahren von Unterstützungsangeboten bei Landesförderung (und evtl. kommunaler Mitfinanzierung)

nach § 45c Abs. 1 Nr. SGB XI, Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) vom 17.01.2017 und der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der ambulanten Hilfen (VwV-Ambulante Hilfen) vom 17.12.2019

### Förderweg kompakt:

Stadt-/Landkreis → Regierungspräsidium → KOA (Koordinierungsausschuss) → L-Bank | BAS  
(Bundesamt für Soziale Sicherung)

- der/die Antragssteller/in stellt einen **Förderantrag** inkl. der **notwendigen Anlagen** über den zuständigen Stadt- oder Landkreis an das **Regierungspräsidium** bis zum 30. September desselben Jahres (bei *Folgeanträgen* bis spätestens zum *30. April* des Förderjahres)
  -  geht der Antrag später ein oder wird erstmals gestellt, beginnt die Förderung frühestens ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag an die zuständige Stelle eingeht
- Dabei ist zu achten auf:
  - die korrekte Angabe der Angebotsart und des Förderwegs auf Seite 1
  - die Übereinstimmung der Summen im Kosten- und Finanzierungsplan
  - die Vollständigkeit der Anlagen
    - ✓ Anerkennungsbescheid (Erstantrag)
    - ✓ Konzeption über das Angebot – insb. Berücksichtigung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung (Erstantrag)
    - ✓ Qualifikationsnachweis der Fachkraft (Erstantrag)
    - ✓ ggf. Bestätigung der kommunalen Mitfinanzierung
- das **Regierungspräsidium** nimmt eine formelle und fachliche Prüfung vor
- im **Koordinierungsausschuss** wird unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Förderkontingente über die *Herstellung des Einvernehmens* entschieden
- das zuständige Regierungspräsidium erstellt den **Zuwendungsbescheid** an den Träger und teilt dies dem Ministerium für Soziales und Integration mit; die Formblätter werden vom Sozialministerium an die zuständige Stelle der Pflegekassen weitergeleitet
- **Mittelanforderung** des Trägers an die L-Bank mit dem zum Zuwendungsbescheid *beigefügten Vordruck*
- die **Landescreditbank Baden-Württemberg (L-Bank)** ist für die *Auszahlung der Landesmittel* zuständig und das **Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS)** für den Zuschuss der gesetzlichen Pflegeversicherung an die Träger
- der Zuwendungsempfänger hat der L-Bank zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres einen **Verwendungsnachweis** mit *Sachbericht* vorzulegen; für die Prüfung und eventuelle Rückforderung ist die L-Bank zuständig
- nach der Prüfung sendet die L-Bank den *Prüfungsvermerk* an die Regierungspräsidien und mögl. weitere Zuwendungsgeber